

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

16. Oktober 2006

**Gemeinsame Sitzung des Finanz-, Europa-, Sozial-, Innen- und Rechtsausschusses
am**

27.09.2006

Beantwortung von Fragen zum Einzelplan 09

Weiterleitung einer Finanzausschussvorlage des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der gemeinsamen Sitzung des Finanz-, Europa-, Sozial-,Innen- und Rechtsausschusses
am 27.09.2006 wurde das MJAE gebeten, weitere Hintergrundinformationen zum Länder-
beobachter der Europäischen Union (Tit. 0901 – 632 09) zu geben.

Dieser Bitte kommt das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa mit dem anliegenden
Schreiben nach, das ich Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme übersende.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Klaus Schlie
Staatssekretär

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herr Günter Neugebauer MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: II 111/
Meine Nachricht vom: /

Maren Schryen
E-Mail: Maren.Schryen@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3772/
Telefax: 0431 988-3881

2. Oktober 2006

**Gemeinsame Sitzung des Finanz-, Europa-, Sozial-, Innen- und Rechtsausschusses
am 27.09.2006
Beantwortung von Fragen zum Einzelplan 09**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die mir in der o.g. Sitzung zum Einzelplan 09 gestellte Frage zum Länderbeobachter der Europäischen Union (Titel 0911 – 632 09) beantworte ich wie folgt:

Das Abkommen über den Beobachter der Länder bei der Europäischen Union wurde am 24. Oktober 1996 unterzeichnet und ersetzt das Abkommen vom 27. Oktober 1988. Der Beobachter der Länder wird als gemeinsame Einrichtung der Länder geführt und hat die Aufgabe, den Bundesrat bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom März 1993 zu unterstützen und die Länder über für sie bedeutsame Vorgänge im Bereich der Europäischen Union zu informieren.

Die Länder tragen den Finanzbedarf des Länderbeobachters gemeinsam. Der jährliche Länderbeitrag bemisst sich gemäß Königsteiner Schlüssel.

Das Abkommen kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Ländern.

Auf den Finanzministerkonferenzbeschluss vom 8.09.2005 weise ich in diesem Zusammenhang hin:

„Soweit sich im Zuge der innerstaatlichen Implementierung des Vertrages über eine Verfassung der Europäischen Union Anpassungsbedarf ergeben sollte, wird dessen Reichweite zu prüfen und gegebenenfalls über die Einrichtung des Länderbeobachters neu zu entscheiden sein“.

Die Ministerpräsidentenkonferenz hat am 22. Juni 2006 hierzu protokolliert, dass „die vereinbarten Informations- und Zugangsrechte des Länderbeobachters ebenso zu wahren sind“.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Uwe Döring

Minister